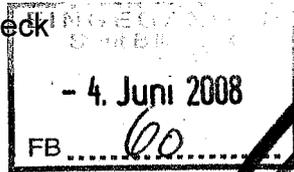




## Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

gegen Empfangbekenntnis  
Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck  
Markt 1  
48727 Billerbeck



Dienstgebäude:  
Nevinghoff 22  
48147 Münster  
Telefon: 0251 2375-0  
Durchwahl: 1476  
Telefax: 411-8 1476  
Raum: R 12  
Auskunft erteilt:  
Herr Nießen  
E-Mail:  
frank.niessen@brms.nrw.de  
Aktenzeichen:  
53 (56)-60.256.00/07/0701.1

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG  
Anlage zum halten von Legehennen**  
Antragsteller: [REDACTED] GbR, Ost-  
hellen [REDACTED], 48727 Billerbeck

30. Mai 2008

Anl.: Schreiben der Antragstellerin vom 09.05.2008

### Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dirks,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 13.03.2008 haben Sie das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu dem vorgenannten Vorhaben der [REDACTED] GbR, Osthellen [REDACTED], 48727 Billerbeck versagt.

Nach § 2 Nr. 4 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbau-gesetz I) vom 13.03.2007 (GV NW 2007, 133) ist die Bezirksregierung Münster gehalten, zu überprüfen, ob die Versagung Ihres Einvernehmens rechtswidrig ist und falls dies der Fall sein sollte, Ihr Einvernehmen zu ersetzen.

Das gemeindliche Einvernehmen kann rechtmäßig grundsätzlich nur aus den in § 36 BauGB abschließend aufgeführten städtebaulichen Gründen versagt werden, hierbei

E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de  
Internet: www.bezreg-muenster.nrw.de  
Grünes Umweltschutztelefon: (0251) 411 - 3300

ÖPNV - Haltestellen:  
Bezirksregierung II, Linie 17  
Bahnlinien Münster - Rheine und Münster -  
Steinfurt, Haltepunkt Münster - Zentrum Nord

Konto der Landeskasse

WestLB AG Münster

1/9

BLZ: 400 500 00  
Konto: 61 820  
IBAN: DE65 4005 0000 0000 0618 20  
BIC: WELADE3M

**NRW.**

ist der gemeindliche Prüfungsumfang im Sinne von § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB auf den dort beschriebenen Umfang begrenzt.

I.

Im Einzelnen:

Die [REDACTED] und [REDACTED] GbR hat bei der Bezirksregierung Münster am 24.09.2007 den vorliegenden Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Legehennen gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung von drei Stallgebäuden mit je 42.000 Legehennenplätzen in Kleingruppenhaltung und der erforderlichen Nebeneinrichtungen wie z. B. Lager-, Pack- und Maschinenhalle mit Wohnungen, Trockenkotlager und Futtersilos. Nach Genehmigungserteilung können in der Anlage 126.000 Legehennen in Bodenhaltung mit Kotbandtrocknung und -belüftung gehalten werden.

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach §§ 6 u. 10 BImSchG i. V. m. Ziff 7.1 c) Spalte 1 4. BImSchV.

Das Genehmigungsverfahren ist ordnungsgemäß bekanntgemacht worden, Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die beteiligten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange haben gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben, die die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit in Frage stellen. Das Vorhaben ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsfähig, der Genehmigungserteilung steht das versagte Einvernehmen gem. § 36 BauGB der Stadt Billerbeck entgegen.

Mit Schreiben vom 13.03.2008 haben sie das gemeindliche Einvernehmen versagt.

Sie begründen die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens im Wesentlichen wie folgt:

Die Errichtung der Betriebseinheiten (BE) 1 - 3 an dem geplanten Standort sei unzulässig, da sie nicht im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.

Das geplante Vorhaben berücksichtige nicht das Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs. Auf der bestehenden Hofstelle seien umfangreiche Gebäude genehmigt, darum sei im Sinne des Bodenschutzes nicht nachvollziehbar dargestellt, dass mit den bereits heute versiegelten und bebauten Flächen der Legehennen-

nenhaltung passieren sollte. Für die Bewirtschaftung der 90 ha Betriebsflächen und der 12.000 Junghennen seien ausreichend Gebäude vorhanden, auch seien immissionsschutzrechtlich die bisher genehmigten Tierzahlen zulässig. Zukünftig lägen über 4.000 qm bebaute Fläche brach, wohingegen an anderer Stelle über 2.000 qm für die gleiche Nutzung neu versiegelt würden. Es fehle zudem an einer äußerlich erkennbaren Zuordnung der Betriebseinheiten 1 - 3 zum landwirtschaftlichen Betrieb, denn diese sollten ohne räumliche Nähe zum Schwerpunkt der Hofstelle errichtet werden, obwohl es dafür keine plausible Erklärung gäbe. Der Bauherr gebe zwar korrekterweise an, dass die Errichtung des gesamten Bauvorhabens an der Hofstelle aus Immissionsschutzgründen nicht möglich sei, diese gelte jedoch nicht für die Errichtung des als landwirtschaftliche Anlage beantragten Legehennenstalls mit Lager- und Packhalle sowie den Wohnungen.

Der Bauherr gebe zwar an, diese Nutzung aufgeben zu wollen. Aus Sicht des Immissionsschutzes könnten auf der Hofstelle mindestens die gleiche Anzahl an Tieren weiterhin untergebracht werden. Zudem könne davon ausgegangen werden, dass die beantragte Stallanlage mit 42.000 Tierplätzen möglich sei (Abluftkamine knapp 10 über Grund). Insofern sei nicht schlüssig, warum das Vorhaben, welches dem landwirtschaftlichen Betrieb diene, nicht an der Hofstelle errichtet werde.

Selbst wenn die vorhandenen Ställe nicht umgebaut und weitergenutzt werden könnten, so könnten sie doch z. B. als Packhalle genutzt oder abgerissen werden. Zudem würden dem Antragsteller südlich angrenzende Grundstücke gehören, so dass hier direkt an der Hofstelle auf einer heutigen Freifläche ein neuer Legehennenstall gebaut werden könne. Auch die zum Stall gehörigen Nutzungen könnten hier angesiedelt werden, da sie keine Immissionsprobleme hervorrufen würden.

Gerade unter dem Aspekt, den Außenbereich vor ihn wesensfremder Bebauung zu schützen, könne somit auch und insbesondere die BE 1 (Lager- und Packhalle mit Wohnungen) an dem geplanten Standort nicht zulässig sein, da sie ohne direkte räumliche Nähe zur Hofstelle eher den 2 gewerblich beantragten Stallanlagen, als dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen würden. Dem beantragten Standort stehe zudem der Belang des Orts- und Landschaftsbildes entgegen. Das Vorhaben grenze unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet Baumberge, es liege exponiert an einer Bergkuppe und sei weithin sichtbar. Das geplante Vorhaben sei vom Charakter einem Industriebkomplex ähnlich und landwirtschaftlichen Gebäuden. Für einen offenen Betrachter wirke das Vorhaben grob unangemessen in der Landschaft,

zumal der Höhenzug im Umfeld bisher unbebaut sei. Billerbeck sei staatlich anerkannter Erholungsort und die Funktion des Außenbereichs zu Erholungszwecken sei für zahlreiche Betriebe von existenzieller Bedeutung.

Zu § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB führen Sie in ihrem o. g. Schreiben folgendes aus:

Bei dieser Privilegierungsregelung handele es sich um einen Auffangtatbestand, der Vorhaben, die wegen ihrer nachteiligen Auswirkungen auf die Umgebung nicht im Innenbereich untergebracht werden könnten, ermöglichen solle sich anzusiedeln, sofern keine geeigneten Flächen zur Verfügung stünden. Die beiden beantragten Ställe mit zusammen 84.000 Legehennen seien ohne Zweifel auf einen Außenbereichsstandort angewiesen, da die Stadt Billerbeck keine geeigneten Flächen in einem Industriegebiet ausgewiesen habe.

Zu den weiteren Einzelheiten erlaube ich mir, auf das genannte Schreiben zu verweisen.

## II.

Zu dem Ablehnungsschreiben ist zunächst Folgendes anzumerken:

Sie gehen ersichtlich von zwei unterschiedlichen Privilegierungstatbeständen, § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für die beantragten BE 1 – 3 und für die übrigen BE von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB aus.

Bei einer Besprechung mit den Antragstellern, deren Rechtsbeistand, Herrn Dr. Unland und Herrn Brinkmann, von der Kreisverwaltung Coesfeld, am 25.04.2008 wurde deutlich, dass die Antragsteller im Vorfeld durch Herrn Brinkmann Coesfeld und die Landwirtschaftskammer entsprechend beraten wurden. Dieses Beratungsergebnis ist in die Antragstellung eingeflossen und hierin dürfte auch der Grund für Annahme der Privilegierungstatbestände § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB bzw. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB bei den unterschiedlichen BE durch die Stadt Billerbeck zu sehen sein.

Unbeschadet der Beratung durch den Kreis Coesfeld und die Landwirtschaftskammer ist die Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens seitens der Stadt Billerbeck rechtswidrig.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich nämlich um eine Anlage, die insgesamt nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig ist.

In ständiger Rechtsprechung ist geklärt, dass gewerbliche Tierintensivhaltungsbetriebe typischerweise gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Außenbereich baurechtlich privilegiert sind.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 27.06.1983, Az.: 4 B 206/82 hierzu folgendes ausgeführt:

...  
„Ob ein Vorhaben nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, hängt, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, davon ab, "ob es nicht auch im Innenbereich ausgeführt werden kann. Dies aber entscheidet sich nicht nach der Beschaffenheit von Innenbereichen 'im allgemeinen', sondern nach der Beschaffenheit des Innenbereichs 'hier und so', also des Innenbereichs der jeweiligen Gemeinde" (BVerwG Urteil vom 9. Juni 1976 - BVerwG 4 C 42.74 - Buchholz 406.11 § 35 BBauG Nr. 128; Urteil vom 7. Mai 1976 - 4 C 62.74 - Buchholz 406.11 § 35 BBauG Nr. 127). ...

Daß Anlagen für die Tierhaltung Vorhaben sein können, die wegen ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen, ist ebenfalls in der Rechtsprechung des beschließenden Senats geklärt. In den Urteilen vom 10. September 1976 - BVerwG 4 C 89.75 - (Buchholz 406.11 § 35 BBauG Nr. 130) und vom 18. Februar 1983 - BVerwG 4 C 10.82 - hat der Senat dies für eine Hundehaltung entschieden. Daß die Frage bei einem Geflügelstall mit 180.000 Mastplätzen zu bejahen ist, liegt auf der Hand. ...

Schließlich ist in der Rechtsprechung des Senats auch geklärt, daß der Begriff "ausgeführt werden s o l l" in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BBauG eine Wertung dahin voraussetzt, daß das Vorhaben in einer Weise billigenswert ist, die es rechtfertigt, es bevorzugt im Außenbereich zuzulassen (Urteil vom 14. März 1975 - BVerwG 4 C 41.73 - Buchholz 406.11 § 35 BBauG Nr. 117). Nicht Voraussetzung des "Sollens" ist, daß allgemeine oder gar öffentliche Interessen für das Vorhaben sprechen. (Hervorhebung durch den Unterzeichner) Billigenswerte private, auch wirtschaftliche Interessen, wie sie das Berufungsgericht angenommen hat, reichen aus. Die Voraussetzung des "Sollens" in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BBauG erfüllen Vorhaben allerdings nicht, auf deren Ausführung im Außenbereich zu verzichten dem Antragsteller zugemutet werden muß, obwohl der mit dem Vorhaben verfolgte Zweck als solcher nicht unzulässig ist (Urteil vom 4. November 1977 - BVerwG 4 C 30.75 - Buchholz 406.11 § 35 BBauG Nr. 143); dies kann für eine Massentierhaltung als eine der landwirtschaftlichen Produktion immerhin ähnliche wirtschaftliche Betätigung nicht gesagt werden. (Hervorhebung durch den Unterzeichner) "Gesollt" im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BBauG sind schließlich auch solche Vorhaben nicht, deren Bevorzugung sich unter dem Gleichheitssatz nicht rechtfertigen ließe.

Das schließt z.B. Vorhaben, die der Erholung einzelner unter Ausschluß der Allgemeinheit dienen, von der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BBauG aus; denn das Interesse an der Erholung ist ein allgemeines, und dieser Zweckbestimmung dient gerade der Außenbereich (Urteil vom 14. März 1975 - BVerwG 4 C 41.73 - a.a.O.; Urteil vom 7. Mai 1976 - BVerwG 4 C 62.74 - a.a.O.; Urteil vom 10. November 1978 - BVerwG 4 C 80.76 - Buchholz 406.11 § 35 BBauG Nr. 152). Das läßt sich nicht auf ein Vorhaben der Massentierhaltung übertragen; es unterscheidet sich von anderen wirtschaftlichen Betätigungen gerade dadurch, daß es auch bei Einhaltung der nach dem Stand der Technik möglichen Begrenzung seiner nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung kaum in Einklang mit städtebaulichen Grundsätzen in zusammenhängend bebauten Ortslagen oder in einem der nach der Baunutzungsverordnung planbaren allgemeinen Baugebiete unterzubringen ist; es kann insbesondere nicht mit anderen gewerblichen oder industriellen Vorhaben verglichen werden, die der Gesetzgeber gerade nicht in den Außenbereich, sondern in Gewerbe- und Industriegebiete des beplanten oder unbeplanten Innenbereichs verwiesen hat (Hervorhebung durch den Unterzeichner). „

Das beantragte Vorhaben ist somit grundsätzlich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Außenbereich privilegiert. Eine andere Ansiedlungsmöglichkeit ist nicht gegeben. Denn Sie haben selbst in Ihrem Schreiben vom 13.03.2008 ausgeführt, dass auf dem Gebiet ihrer Gemeinde planungsrechtlich keine Gebiete für die Ansiedlung von Tierintensivhaltungsbetrieben ausgewiesen sind und auch sie davon ausgehen, dass das Vorhaben auf einen Außenbereichsstandort angewiesen ist.

Auf der bestehenden Hofstelle [REDACTED] kann das Vorhaben – entgegen Ihrer Annahme ebenfalls nicht, auch nicht teilweise, realisiert werden.

Folgende Gründe stehen entgegen:

1. Vorhabenträger des streitgegenständlichen Vorhabens ist die [REDACTED] [REDACTED] GbR. Eigentümer und Betreiber der Hofstelle [REDACTED] ist dagegen [REDACTED] [REDACTED] als natürliche Person. Bereits mangels Betreiberidentität können der GbR vermeintliche Erweiterungsmöglichkeiten auf der Hofstelle nicht entgegengehalten werden.
2. Ferner kann die geplante Anlage schon wegen ihrer Abmessungen aus Platzgründen nicht auf der bestehenden Hofstelle realisiert werden.

Dies verdeutlicht nochmals die vom Antragsteller im Nachgang beigebrachte Darstellung der baulichen Verhältnisse auf der Hofstelle mit eingetragenen Abmessungen des neuen Vorhabens (vgl. **Anlage**).

3. Es kommt auch nicht in Betracht, einzelne Elemente des Vorhabens auf die Hofstelle zu verlagern. Über den Umfang des Vorhabens entscheidet – auch im Außenbereich – der Vorhabenträger. Hiervon kann die Bezirksregierung als immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde nicht abweichen.
4. Davon abgesehen können einzelne der geplanten Betriebseinheiten deshalb nicht auseinander gerissen werden, weil sie funktional aufeinander bezogen sind und unmittelbare räumliche Nähe zueinander voraussetzen. Der Betrieb sämtlicher drei Stallgebäude erfordert den unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Packhalle, weil die Eier anders nicht verbracht werden können und ein unverpackter Transport ausscheidet sowie der Betriebswohnungen. Denn die Überwachung des Legehennenbetriebes setzt die ständige Anwesenheit des Betriebspersonals voraus. Bei Legehennen ist nämlich im Gegensatz etwa zu Mastgeflügel eine ständige Überwachung des Bestandes durch mehrmalige Kontrollen tagsüber und zur Nachtzeit erforderlich. Dies wiederum setzt eine dauernde Anwesenheit von Fachpersonal auf dem Betriebsgelände voraus.
5. Demgegenüber kann auch deshalb nicht mit dem Schutz des Außenbereichs im Hinblick auf den entstehenden Leerstand des jetzigen Legehennenstalles argumentiert werden, weil dieses Gebäude zur Aufnahme – selbst nur von Teilen – des geplanten Legehennenbestandes ungeeignet ist. Mit der Herausnahme der Legehennen aus diesem Gebäude wird das Gebäude – sofern nicht eine erneute privilegierte Nutzung aufgenommen wird – entprivilegiert. Damit kann grundsätzlich die Beseitigung des Gebäudes verlangt werden. Der Schutz des Außenbereichs vor Zersiedlung kann dem Vorhaben auch deshalb nicht entgegengehalten werden.
6. Ferner kommt eine – auch nur teilweise – Ansiedlung des Vorhabens auf der Hofstelle wegen der dort bestehenden Geruchsvorbelastung nicht in Betracht.

Aufgrund der Massierung der Tierhaltungsbetrieb in Osthellen und den dazwischen gelegenen z.T. allgemeinen Wohnnutzungen ist evident, dass die zulässigen Geruchsimmisionsrichtwerte innerhalb der Bauernschaft bereits heute deutlich überschritten werden (vgl. Zusammenstellung des Antragstellers zu genehmigten Tierplatzzahlen, beigefügt als **Anlage**). Diese Erkenntnis teilt im Ergebnis auch die Stadt Billerbeck.

Ihr Argument, an der bestehenden Hofstelle könnten bei einer entsprechenden Ertüchtigung der Abluftanlagen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen 42.000 Tierplätze untergebracht werden, trifft ebenfalls nicht zu.

Ihre Ausführungen, an der bestehenden Hofstelle könnten bei einer entsprechenden Ertüchtigung der Abluftanlagen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen 42.000 Tierplätze untergebracht werden, treffen nicht zu.

Diesem Ansatz dürfte wohl die Vorstellung zugrunde liegen, dass „Immissionskontingente“ quasi als bestandsgeschützt fortgeschrieben bzw. auf neue Nutzungen, d. h. nach Aufgabe vorhandener Nutzungen, übertragen werden können.

Dies ist aber unzutreffend. Nach Aufgabe einer bestehenden Nutzung entfallen auch die dementsprechenden immissionsschutzrechtlichen „Kontingente“.

Im Moment der Aufgabe der Nutzungen an der bestehenden Hofstelle haben die Antragsteller keinen Bestandsschutz bezüglich ihrer Immissionen. Die neu zu errichtenden Anlagen sind immissionsschutzrechtlich neu zu bewerten und unter Einbeziehung der vorhandenen weiteren Nachbarbetriebe neu zu berechnen.

Angesichts der vorhandenen Situation ist davon auszugehen, dass wegen der örtlichen Gegebenheiten, die geplante Anlage an der vorhandenen Hofstelle nicht zuletzt aus immissionsschutzrechtlichen nicht genehmigungsfähig ist.

Die beantragte Anlage ist somit baurechtlich privilegiert im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

III.

Mit dem Ersten Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV NW 2007, 133) hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, ein rechtswidrig versagtes gemeindliches Einvernehmen durch die Bauaufsichtsbehörden zu ersetzen.

**Aus planungsrechtlicher Sicht ist das Einvernehmen der Stadt Billerbeck zwingend zu erteilen.**

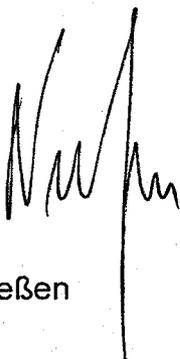
**Ich beabsichtige daher, das Einvernehmen nach § 2 Nr. 4 Abs. 1 Bürokratieabbaugesetz I zu ersetzen.**

**Vor meiner Entscheidung habe ich Sie gemäß § 2 Nr. 4 Abs. 4 Bürokratieabbaugesetz I anzuhören und Ihnen eine angemessene Frist zu setzen, um erneut über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu entscheiden.**

**Hierzu setze ich Ihnen eine Frist von einem Monat nach Zugang dieses Schreibens.**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Nießen